

Dies Recht eines Anwärters wird auf Grund der Anmeldung beim Gemeindevorsteher erworben. Die Eintragung in das Inhabtsbuch geschieht der Reihenfolge der Anmeldung nach.

Der Ortsvorstand hat jedem Anwärter ein Anmeldezeugnis auszustellen.

Von zwei Anwärtern, welche sich zur gleichen Zeit melden, erhält der ältere den Vorzug.

§ 29.

Auf Verlangen des Gemeinderates müssen Anwärter den Beweis liefern, daß sie eine selbständige Haushaltung führen, und es wird in einem solchen Falle das Recht der Eintragung in das Anwärterverzeichnis erst mit dem Zeitpunkte erworben, in welchem der Beweis als erbracht anerkannt wird.

§ 30.

Das Recht eines Anwärters oder einer Familie, die es erworben hat, kann nicht verloren gehen, und soll, wie das Gemeindegut, auf Witwe und Kinder vererbt werden.

§ 31.

Wenn sich eine Witwe mit Kindern, die vom Vater das Anwartsrecht ererbt haben, mit einem Manne, der ein Gemeindegut hat, verehelicht, so soll die Familie das Gemeindegut des Ehemannes benutzen; das Anwartsrecht jedoch soll auf die Kinder der Witwe erster Ehe übergehen. Sollte aber diesen Kindern auf Grund ihres Anwartsrechtes vor dem Tode ihrer Mutter ein Gemeindegut zufallen, so können sie nicht in dessen Nutzgenuß treten, sondern haben erst nach dem Tode der Mutter auf das erste der Gemeinde zufallende Anspruch zu erheben.

§ 32.

In ein und derselben Familie dürfen sich nicht zwei Gemeindegüter, oder ein Gemeindegut und ein Anwartsrecht gleichzeitig befinden.

§ 33.

Um Mißverständnissen vorzubeugen wird festgestellt, daß das Nutzungsrecht eines Gemeindegutes, welches erst nach